



Stadt Wasserburg am Inn

**Rechtsverordnung über die Öffnung von
Verkaufsstellen an Marktsonntagen**

Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Marktsonntagen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl I S.875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2003 (BGBl I S. 658) und des § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts vom 02.12.1998 (GVBl S. 56) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.04.2003 (GVBl S. 278), sowie der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Marktsonntagen vom 20.01.2004 (Wasserburger Heimatnachrichten Nr. 2 vom 30.01.2004) und der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Marktsonntagen vom 19.04.2004 (Wasserburger Heimatnachrichten Nr. 8 vom 23.04.2004) wird die Neufassung der Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Marktsonntagen nachstehend bekanntgemacht:

§ 1 Verkaufsoffene Marktsonntage

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 dieses Gesetzes aus Anlass der nachstehend aufgeführten Märkte an folgenden Marktsonntagen in Wasserburg a. Inn für den Verkauf geöffnet sein:

1. am Mittfastenmarkt
2. am Georgimarkt
3. am Michaelimarkt
4. am Kathreinsmarkt

§ 2 Öffnungszeiten und Schließung

Der Öffnungszeitraum von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Marktsonntagen dauert längstens von 12.30 bis 17.30 Uhr.

§ 3 Inkrafttreten

(Betrifft die ursprüngliche Fassung der Rechtsverordnung)

Wasserburg a. Inn, 22.04.2004
STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl
1. Bürgermeister